

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Belit Onay (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Aufnahme syrischer Flüchtlinge

Anfrage des Abgeordneten Belit Onay (GRÜNE), eingegangen am 04.04.2018 - Drs. 18/689
an die Staatskanzlei übersandt am 18.04.2018

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 07.05.2018,

gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Bürgerkrieg in Syrien dauert bereits seit März 2011 an, und ein Ende ist leider nicht absehbar. Die Anrainerstaaten stoßen angesichts des anhaltenden Zuzugs von Flüchtlingen seit Langem an ihre Kapazitätsgrenzen. Die EU übernimmt im Vergleich zu den Nachbarländern Syriens nur einen Bruchteil der Flüchtlinge. Legale Wege in die EU gibt es verhältnismäßig wenige.

Niedersachsen und auch der Bund hatten allerdings mehrere Aufnahmeprogramme aufgelegt, über die sich für zahlreiche Syrerinnen und Syrer eine neue Lebensperspektive in Deutschland ergeben hat.

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich im Jahr 2015 verpflichtet, 160 000 Flüchtlinge, die sich in Griechenland und Italien aufhalten, innerhalb der EU umzuverteilen (Relocation). Das deutsche Kontingent betrug 27 536 Personen. Bis August 2017 wurden davon laut BAMF nur 7 390 Personen tatsächlich aufgenommen, in Niedersachsen in 2016 und 2017 1 058 Personen. Der Beschluss der EU lief im September 2017 aus. Eine Verlängerung ist nicht in Sicht.

Immer wieder reisen Personen außerhalb dieser eröffneten Möglichkeiten eigenständig nach Deutschland ein. Über die diesbezüglichen Zahlen und Umstände liegen, auf Niedersachsen bezogen, kaum Informationen vor.

1. Wie viele syrische Staatsangehörige leben zurzeit und lebten jeweils zum Ende der Jahre 2010 bis 2017 in Niedersachsen (bitte nach Aufenthaltsstatus/-titel, Aufenthaltsdauer und Altersgruppen (Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis 65, Erwachsene über 65) aufschlüsseln)?

Die nachstehende Übersicht basiert auf der statistischen Aufbereitung der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR), welche durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt und monatlich an die Länder übermittelt wird. Nachstehend sind die Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Syrer, die Anzahl der Syrer, die einen Aufenthaltstitel nach dem fünften Kapitel des Aufenthaltsgesetzes (außer § 26) besitzen, sowie die Altersstruktur der sich in Niedersachsen aufhaltenden Syrer aufgeführt. Die Daten sind jeweils zum 31.12. eines Jahres und zum Stichtag 28.02.2018 erhoben.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 (Stand Februar)
Insg. in NI	5.469	6.111	7.200	9.582	17.013	41.324	67.376	74.642	75.927
Aufenthaltstitel aufgrund völker- rechtlicher, hu- manitärer oder politischer Grün- de	953	1.012	3.054	4.547	8.261	14.348	35.635	51.725	52.764
Bis 16 Jahre	329	1.658	1.908	2.486	4.587	11.528	21.471	25.198	25.441
16 bis 17 Jahre	51	254	293	405	637	1.666	2.670	2.580	2.453
18 bis 65 Jahre	556	4.104	4.861	6.456	11.311	27.282	42.184	45.677	46.784
über 65 Jahre	17	95	138	235	478	847	1.050	1.187	1.249

2. Wie viele Personen aus Syrien wurden jeweils in den einzelnen Monaten seit Beginn des Bürgerkriegs in Niedersachsen registriert?

Insgesamt wurden von Januar 2011 bis März 2018 55 032 asylsuchende Personen aus Syrien im EASY-System registriert. Diese teilen sich wie folgt auf den gefragten Zeitraum auf:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Januar	29	26	116	164	473	2.797	331	346
Februar	34	7	50	157	255	2.539	304	292
März	28	21	55	183	483	615	301	339
April	23	29	103	217	380	373	229	
Mai	35	33	86	268	431	340	273	
Juni	45	24	102	347	794	319	261	
Juli	26	87	152	458	1.675	255	264	
August	61	127	159	477	3.356	294	397	
September	20	104	133	665	6.630	233	302	
Oktober	62	141	128	465	7.647	256	243	
November	47	116	148	358	9.542	234	295	
Dezember	30	60	156	435	3.476	328	333	

Bei dem EASY-System handelt es sich um eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer. Bei den EASY-Zahlen sind Fehl- und Doppelerfassungen wegen der zu diesem Zeitpunkt noch fehlenden erkennungsdienstlichen Behandlung und der fehlenden Erfassung der persönlichen Daten nicht ausgeschlossen.

3. Wie viele davon haben bereits einen Asylantrag mit welchem Ergebnis gestellt?

Eine Aufschlüsselung der EASY-Daten nach gestellten Asylanträgen ist leider nicht möglich, da eine solche Auswertung in dem System nicht vorgesehen ist.

Daher wurde die Beantwortung dieser Frage aus der offiziellen monatlichen Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des für die Asylverfahrensstatistik gesetzlich zuständigen BAMF generiert.

Die gestellten Asylanträge von syrischen Staatsangehörigen teilen sich von Januar 2011 bis März 2018 wie folgt auf die einzelnen Monate auf:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Januar	28	68	138	202	283	1.341	270	280
Februar	47	92	85	217	347	2.389	261	201
März	35	88	87	210	309	2.584	322	180
April	38	110	98	179	317	2.347	260	

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Mai	63	107	121	278	353	2.959	340	
Juni	64	83	92	256	406	3.915	395	
Juli	63	136	124	302	526	3.567	375	
August	57	131	149	292	351	3.976	491	
September	83	110	139	370	1.018	1.652	335	
Oktober	91	154	133	591	1.313	523	374	
November	99	146	171	454	1.381	283	472	
Dezember	100	64	145	256	1.136	329	361	

Eine Auswertung der o. g. Daten bezogen auf die Ergebnisse der Entscheidungen über die Asylanträge ist im Einzelnen nicht möglich. Die vom BAMF erstellte Entscheidungsstatistik stellt die Entscheidungen bezogen auf die jeweilige Gesamtzahl aller vom BAMF innerhalb eines Jahres getroffenen Entscheidungen dar, in die auch Entscheidungen über Asylanträge aus den Vormonaten bzw. -jahren einfließen.

Die im Folgenden aufgeschlüsselten Entscheidungen des BAMF beziehen sich daher auf die jeweilige Gesamtsumme aller innerhalb des jeweiligen Jahres getroffenen Entscheidungen des BAMF über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger und nehmen somit nicht Bezug auf die o. g. Zahlen der monatlich gestellten Asylanträge.

	Entscheidungen über Asylanträge insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Artikel 16 a GG)	Anerkennungen als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG)	Gewährung subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG)	Feststellung eines Abschiebungsverbot (§ 60 AufenthG)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
2011	198	17	60	-	9	65	47
2012	1.635	42	339	-	1.199	4	51
2013	1.271	31	407	-	733	6	94
2014	2.966	273	1.960	264	1	-	468
2015	8.636	162	7.668	4	54	-	748
2016	27.238	29	14.211	12.051	102	13	782
2017	12.960	95	4.443	7.481	18	35	888
bis März 2018	1.386	14	367	657	10	10	328

4. Wie viele Personen aus Syrien wurden in den einzelnen Jahren seit 2011 jeweils abgeschoben, abzuschieben versucht, in einen anderen EU-Staat rücküberstellt oder rückzuüberstellen versucht?

Eine Statistik über Abschiebungsversuche nach Staatsangehörigkeit wird in Niedersachsen nicht geführt. Nachstehend sind daher nur die tatsächlich durchgeführten Abschiebungen und Überstellungen des jeweiligen Jahres aus Niedersachsen dargestellt.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Abschiebungen nach Syrien selbst seit 2012 nicht mehr durchgeführt werden. Lediglich bei den in den Jahren 2010 und 2011 durchgeführten Abschiebungen handelt es sich um Abschiebungen in den Herkunftsstaat Syrien. Bei den unten aufgeführten Abschiebungen ab 2012 handelt es sich hingegen um Abschiebungen in andere Staaten, in denen die abgeschobene Person bereits eine Schutzanerkennung erhalten hat. Die Rücküberstellungen in den sogenannten Dublin-Verfahren erfolgen in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat und bei international Schutzberechtigten in den jeweils schutzgewährenden EU-Staat.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 (Stand März)
Gesamt	11	7	5	2	3	17	33	33	5
Davon Abschiebungen	10	6	1	1	0	5	4	5	1
Davon Dublin-Überstellungen	1	1	4	1	3	12	29	28	4

5. **Wie viele syrische Staatsangehörige leben zurzeit in Niedersachsen, die**
- a) **nach der Eintragung in das Melderegister seit Anfang des Jahres 2011 im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörden in eine Wohnung eingezogen sind (bitte möglichst ohne Personen mit Niederlassungserlaubnis),**
 - b) **im Rahmen der humanitären Aufnahmeprogramme des Bundes aufgenommen wurden und**
 - aa) **selbsttätig eingereist sind,**
 - bb) **gruppenweise im Rahmen einer organisierten Einreise kamen,**
 - c) **aus besonderen politischen Interessen auf Grundlage von § 22 AufenthG aufgenommen wurden,**
 - d) **im Rahmen der Aufnahmeanordnung Niedersachsens zu hier lebenden Verwandten nachziehen konnten,**
 - e) **subsidiär schutzberechtigt sind?**

Zu Frage 5 a:

Zum Stand 26.04.2018 sind in Niedersachsen 73 169 Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit im Melderegister gemeldet, die seit dem 01.01.2011 eine Wohnung bezogen haben. Dabei wurden alle Personen berücksichtigt, die in Niedersachsen ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Im Melderegister werden keine Informationen über den Aufenthaltstitel gespeichert, daher konnten gegebenenfalls in der Zahl enthaltene Personen mit Niederlassungserlaubnis nicht herausgefiltert werden.

Zu Frage 5 b Buchst. aa:

Zum Stichtag 28.02.2018 lebten 1 255 Syrer in Niedersachsen, denen eine Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde.

Zu Frage 5 b Buchst. bb:

Zum Stichtag 28.02.2018 lebten 186 Syrer in Niedersachsen, die eine Aufnahmezusage als Resettlement-Flüchtlinge erhielten.

Zu Frage 5 c:

Zum Stichtag 28.02.2018 lebten 40 Syrer in Niedersachsen, die auf Grundlage von § 22 AufenthG aufgenommen wurden.

Zu Frage 5 d:

Im Rahmen der niedersächsischen Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen, wurden nach der Statistik des Auswärtigen Amtes (Stand 31.03.2018) insgesamt 5 235 Visa durch die deutschen Auslandsvertretungen erteilt. Wie viele der mit entsprechendem Visum eingereisten Personen Anträge auf Asyl oder auf Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention gestellt haben und wie viele davon jeweils anerkannt wurden, ist der Landesregie-

rung nicht bekannt. Auch ist nicht bekannt, wie viele Personen Niedersachsen gegebenenfalls wieder verlassen haben.

Zum Stichtag 28.02.2018 lebten 721 Syrer in Niedersachsen, die im Rahmen der Aufnahmeanordnung Niedersachsens zu hier lebenden Verwandten nachgezogen und derzeit (noch) im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG sind.

Zu Frage 5 e:

Zum Stichtag 28.02.2018 lebten 17 039 Syrer in Niedersachsen, die subsidiär schutzberechtigt sind.

- 6. a) Wie viele Personen aus Syrien, die seit Beginn des Bürgerkriegs im Jahr 2011 nach Niedersachsen eingereist sind,**
- aa) waren familiennachzugsberechtigt bzw. vom Familiennachzug ausgeschlossen (bitte den Familiennachzug zu unbegleitet eingereisten Minderjährigen separat darstellen),**
 - bb) haben jeweils in den Jahren seit 2011 wie viele Personen im Rahmen des Familiennachzugs nachgeholt (bitte den Familiennachzug zu unbegleitet eingereisten Minderjährigen und insbesondere im Rahmen der Härtefallregelung für den Familiennachzug zu unbegleiteten Minderjährigen separat darstellen)?**

Zu Frage 6 a Buchst. aa:

Das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Registerbehörde geführte AZR enthält keine Angaben über die Anzahl der an bestimmte Staatsangehörige in bestimmten Zeiträumen erteilten Aufenthaltstitel, Aufenthaltsgestattungen und Duldungen, sondern bildet nur den zu einem bestimmten Stichtag vorhandenen Bestand ab.

Selbst wenn das BAMF im Rahmen einer Sonderauswertung des Ausländerzentralregisters derartige Daten fristgerecht generieren könnte, wäre eine Beantwortung der Frage nicht möglich, weil sich aus diesen Daten nicht die familiäre Situation der Syrerinnen und Syrer ergeben würde. Hinzu kommt, dass diese Datenlage ebenfalls keine verlässlichen Rückschlüsse darauf zuließe, ob Angehörige dieser Personen die Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllten bzw. erfüllen oder nicht.

Daher ist der Landesregierung eine Beantwortung der Frage nicht möglich.

Zu Frage 6 a Buchst. bb:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor, sodass ihr eine Beantwortung der Frage nicht möglich ist.

- 6. b) Wie viele Einreisevisa wurden jeweils in den Jahren seit 2011 in diesem Zusammenhang**
- aa) beantragt (bitte den Familiennachzug zu unbegleitet eingereisten Minderjährigen separat darstellen),**
 - bb) erteilt (bitte den Familiennachzug zu unbegleitet eingereisten Minderjährigen separat darstellen),**
 - cc) abgelehnt (bitte den Familiennachzug zu unbegleitet eingereisten Minderjährigen separat darstellen),**
 - dd) noch nicht entschieden (bitte den Familiennachzug zu unbegleitet eingereisten Minderjährigen separat darstellen)?**

Für Visaangelegenheiten ist der Bund, konkret die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen, zuständig (§ 71 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes). Daher liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Welcher Anteil der aktuell in Niedersachsen erfassten syrischen Flüchtlinge fällt unter das Dublin-Abkommen (bitte auch absolute Zahlen angeben)?

Das Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung liegt in der Zuständigkeit des BAMF. Dem Land Niedersachsen liegen keine Daten vor, wie viele syrische Flüchtlinge unter das Dublin-Abkommen fallen

8. a) Wie viele der im Rahmen der Aufnahmeprogramme des Bundes und des Landes aufgenommenen syrischen Staatsangehörigen haben Anträge auf Asyl oder auf Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention gestellt?

Der Bund hat insgesamt drei humanitäre Aufnahmeprogramme für insgesamt 20 000 besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge aufgelegt (HAP 1 im Mai 2013 für 5 000 Personen, HAP 2 im Dezember 2013 für 5 000 Personen sowie HAP 3 im Juli 2014 für 10 000 Personen). Nach der Statistik des Auswärtigen Amts (Stand 31.03.2018) wurden im Rahmen der Bundesprogramme insgesamt 20 137 Visa durch die deutschen Auslandsvertretungen erteilt. Aus dem ersten und zweiten Bundesaufnahmekontingent sind 882 Personen und aus dem dritten Bundesaufnahmekontingent 811 Personen in Niedersachsen aufgenommen worden.

Im Rahmen der niedersächsischen Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen, wurden nach der Statistik des Auswärtigen Amts (Stand 31.03.2018) insgesamt 5 235 Visa durch die deutschen Auslandsvertretungen erteilt.

Wie viele der im Rahmen der Aufnahmeprogramme des Bundes und des Landes aufgenommenen syrischen Staatsangehörigen Anträge auf Asyl oder auf Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention gestellt haben, und wie viele davon jeweils anerkannt wurden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

8. b) Wie viele davon wurden jeweils anerkannt?

Auf die Antwort zu Frage 8 a) wird verwiesen.

9. Wie viele Personen wurden jeweils in Niedersachsen im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms (möglichst nach den einzelnen Programmen HAP 1, 2 und 3 trennen) aufgenommen?

Auf die Antwort zu Frage 8 a) wird verwiesen.

10. Wie viele Personen wurden in Niedersachsen im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms aufgenommen?

Auf die Antwort zu Frage 8 a) wird verwiesen.

11. Beabsichtigt die Landesregierung die Verlängerung oder Neuauflage der niedersächsischen Aufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge? Bitte begründen.

Derzeit ist keine Verlängerung oder Neuauflage der niedersächsischen Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen, beabsichtigt.

Nach der vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Statistik über die Zahl der im Rahmen der Länderaufnahmeanordnungen erteilten Visa zum Stichtag 31.03.2018 liegen Nordrhein-Westfalen mit 8 708 Visa (36,88 %) und Niedersachsen mit 5 235 Visa (22,17 %) mit großem Abstand vor den anderen Ländern. Im Verhältnis zum Königsteiner Schlüssel hat Niedersachsen damit weit mehr Menschen aufgenommen als alle anderen Länder, auch mehr als diejenigen Länder, deren Programme derzeit noch laufen.

Bei der Entscheidung über ein Landesaufnahmeprogramm sind immer auch die sich verändernden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Bei der Auflage von humanitären Aufnahmeprogrammen gilt es insbesondere in den Blick zu nehmen, welche Anforderungen die Kommunen insgesamt bei der Aufnahme und der Integration von Schutzsuchenden zu bewältigen haben.

12. a) Welche haushälterischen Voraussetzungen wären für die Verlängerung der niedersächsischen Aufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge erforderlich, liegen zurzeit vor und sind noch zu schaffen?

Die Schaffung von haushälterischen Voraussetzungen wäre abhängig von der Ausgestaltung einer entsprechenden niedersächsischen Aufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge (insbesondere Fallzahlen bzw. Höhe eines Kontingents sowie Umfang der eingeforderten Verpflichtungserklärungen).

12. b) Wie ist es zum Vergleich in anderen Bundesländern wie Schleswig-Holstein oder Nordrhein-Westfalen um eine Landesaufnahmeanordnung bestellt?

Aktuell verfügen die Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen über eine entsprechende Aufnahmeanordnung. Nach der vom Auswärtigen Amt herausgegebenen Statistik über die Zahl der im Rahmen der Länderaufnahmeanordnungen erteilten Visa zum Stichtag 31.03.2018 stellt sich die Situation wie folgt dar:

Land	Statistik Visa AA zum 31.03.2018 (Absolut in % Königsteiner Schlüssel)		
Baden-Württemberg	885	3,75	13,02
Bayern	0	0	15,55
Berlin	887	3,76	5,09
Brandenburg	368	1,56	3,03
Bremen	315	1,33	0,95
Hamburg	396	1,68	2,56
Hessen	2.488	10,54	7,36
Mecklenburg-Vorpommern	109	0,46	2,00
Niedersachsen	5.235	22,17	9,37
Nordrhein-Westfalen	8.708	36,88	21,14
Rheinland-Pfalz	840	3,56	4,83
Saarland	52	0,22	1,20
Sachsen	581	2,46	5,02
Sachsen-Anhalt	732	3,1	2,77
Schleswig-Holstein	1.300	5,51	3,42
Thüringen	713	3,02	2,68

13. a) Wie viele der Flüchtlinge, die Deutschland im Rahmen seiner Relocation-Verpflichtungen bisher aufgenommen hat, sind Syrerinnen/Syrer?

Von den Personen, die Deutschland im Rahmen seiner Relocation-Verpflichtungen bisher aufgenommen hat, sind 3 939 Personen syrischer Herkunft.

13.b) Wie viele Relocation-Flüchtlinge sind nach Niedersachsen gekommen, und wie viele davon waren Syrerinnen/Syrer?

Das Land Niedersachsen hat bislang 1 086 Personen im Rahmen der Relocation-Verpflichtung aufgenommen, 339 Personen davon sind syrischer Herkunft.

13. c) Warum wurden die Soll-Zahlen nicht erreicht?

Deutschland hat sich im Rahmen der EU-Ratsbeschlüsse vom 14.09.2015 (2015/1523) und 22.09.2015 (2015/1601) verpflichtet, sich an der Umverteilung von 160 000 Asylsuchenden aus Griechenland und Italien zu beteiligen. Voraussetzung für das Relocation-Verfahren ist, dass die Asylsuchenden aus Herkunftsländern stammen, bei denen die durchschnittliche Anerkennungsquote in der EU mindestens 75 % beträgt.

Mit EU-Ratsbeschluss vom 29.09.2016 (2016/1754) wurde die zusätzliche Option geschaffen, die festgelegten Aufnahmequoten zum Teil auch durch die Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen und Staatenlosen aus der Türkei zu erfüllen. Das Bundesinnenministerium hat mit Aufnahmeanordnungen vom 11.01.2017 und 29.12.2017 die Möglichkeit geschaffen, von dieser Option Gebrauch zu machen.

Die Durchführung des Relocation-Verfahrens obliegt dem Bund. Der Landesregierung liegen insoweit keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

13. d) Welche Rolle spielt das sogenannte EU-Türkei-Abkommen dabei?

Auf die Antwort zu Frage 13 c) wird verwiesen.

14. Was hat die Landesregierung inzwischen hinsichtlich der Entlastung von Bürgern für syrische Flüchtlinge erreicht?

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat sich auf Initiative Niedersachsens mit der Problematik befasst und am 07./08.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die IMK stellt fest, dass im Rahmen der Programme der Länder zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge viele Verpflichtungsgeber bei der Abgabe ihrer Verpflichtungserklärung davon ausgegangen sind, dass ihre Verpflichtung mit der Anerkennung des Betroffenen als Schutzberechtigter endet. In einigen Ländern sehen sich Betroffene mit hohen Rückforderungen von öffentlichen Leistungen konfrontiert.
2. Die IMK bittet daher die Länder Niedersachsen und Hessen, mit dem BMAS Gespräche zur Lösung der Problematik zu führen.

Vor dem Hintergrund dieses Beschlusses fand nach diversen Gesprächen von Minister Pistorius mit Vertretern der Bundesregierung (u. a. mit der geschäftsführenden Bundesarbeitsministerin, dem geschäftsführenden Bundesinnenminister und dem Chef des Bundeskanzleramts) am 26.02.2018 im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Gespräch auf Staatssekretärebene statt, an dem auch Vertreterinnen und Vertreter des Bundesinnenministeriums und des Bundeskanzleramts teilgenommen haben. Erreicht werden konnte, dass die Jobcenter nach Feststellung der Erstattungsansprüche gegenüber den Verpflichtungsgebern die Ansprüche befristet niederschlagen bis eine endgültige Klärung der Rechtslage durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgt ist.

Das BMAS hat sich mit Schreiben vom 16.03.2018 an die Bundesagentur für Arbeit sowie nachrichtlich an die für das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) zuständigen obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände gewandt. Das BMAS hat hierbei festgelegt, dass Erstattungsforderungen gegen Verpflichtungsgeber fristwährend festgesetzt, jedoch zunächst befristet niedergeschlagen werden, sodass keine Vollstreckung erfolgt. Dies entspricht der Vereinbarung aus dem Gespräch vom 26.02.2018.

Vor dem Hintergrund der Behördenzuständigkeit des Bundes und der Tatsache, dass der Bund erst mit dem Integrationsgesetz am 06.08.2016 eine gesetzliche Klarstellung vorgenommen hat, liegt die Verantwortung zur Lösung der dargestellten Problematik weiter auf Bundesebene. Die Landesregierung wird sich weiter dafür einsetzen, dass Lösungen auf Bundesebene gefunden werden, damit im Ergebnis Verpflichtungsgeber nicht unbillig und unangemessen in die Pflicht genommen werden.

(Verteilt am 11.05.2018)